

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 22 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellung

1. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Ludwigsburg nach den Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes am 28.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen (24.06., 25.06., 26.06., 27.06. und 28.06.) unter dem Schwellenwert von **10** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus.
2. Infolgedessen tritt im Landkreis Ludwigsburg die Inzidenzstufe 1 **ab Dienstag, den 29.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft.
3. Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 25.06.2021 vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt.

Die Corona-Verordnung sieht in § 1 Abs. 2 Öffnungsschritte in vier Inzidenzstufen vor. Über- bzw. unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in einem Land- oder Stadtkreis den für die jeweilige Inzidenzstufe maßgeblichen Wert an fünf aufeinander folgenden Tagen, gelten die für die jeweilige Inzidenzstufe in der Corona-Verordnung vorgesehenen Regelungen ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag. Mit Allgemeinverfügung vom 14.06.2021 hat das Landratsamt Ludwigsburg festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Montag, den 14.06.2021 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag. Es wird insoweit klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die in diesen Allgemeinverfügungen getroffenen Feststellungen infolge der mit Wirkung zum 28.06.2021 vorgenommenen Änderung der Corona-Verordnung auf die Inzidenzstufen 2 bzw. 3 beziehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Corona-Verordnung).

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Montag, den 28.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, die dieses in seinen Lageberichten unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/> für alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg veröffentlicht (§ 2 Abs. 3 S. 1 Corona-Verordnung). Gem. § 22 Corona-Verordnung werden für die Zählung der nach § 1 Abs. 2 maßgeblichen Tage die fünf vor dem 28.06.2021 liegenden Tage mitgezählt.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Unterschreiten des für das Eintreten einer Inzidenzstufe maßgeblichen Wertes an fünf aufeinander folgenden Tagen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 S. 1 Corona-Verordnung), nachgekommen. Die Inzidenzstufe 1 tritt gem. § 1 Abs. 3 S. 2 Corona-Verordnung am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Dies ist **Dienstag, der 29.06.2021, 0:00 Uhr**. Informationen zu den insoweit vorgesehenen Regelungen sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> einsehbar.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 29.06.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

28.06.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat